

5. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser
- Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S 384), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.03.2022 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 2.4 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.4. Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:

Grundpreis:	2.184,19 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	58,57 EUR/Meter

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	390,77 EUR/Meter
Pflasterstraße:	99,06 EUR/Meter

Die Kosten für Kernbohrungen, für die Lieferung und Einbau eines Trinkwasserzählerschachtes, für Wasserhaltungen, Verbauarbeiten sowie sämtliche weitere Sonderleistungen, welche nicht im Grundpreis enthalten sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.“

Artikel 2

Satz zwei des Punktes 2.6 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.6. ...

Für Hausanschlüsse (bis DN 50), deren Herstellung aufgrund eines bis zum 31.03.2022 gestellten Antrags erfolgt oder deren Herstellung aufgrund eines vor dem 01.04.2022 durch die Verbandsversammlung gefassten Zuschlagsbeschlusses für die Durchführung einer Baumaßnahme veranlasst wurde, sind die Aufwendungen nach der bis zum 31.03.2022 geltenden Regelung zu erstatten.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.04.2022 in Kraft.

Burg, den 16. März 2022

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)